

<b>Gremium:</b>	<b>Sitzungsart:</b>	<b>Zuständigkeit:</b>	<b>Datum:</b>
Verbandsgemeinderat Mendig	öffentlich	Entscheidung	07.12.2022

<b>Verfasser:</b> Andreas Loeb	<b>Fachbereich 4 Eigenbetrieb</b>
--------------------------------	-----------------------------------

### **Tagesordnung:**

#### **Gemeinsame Ersatzwasserversorgung mit dem WVZ Maifeld- Eifel, Abschluss einer Zweckvereinbarung;**

Ausschließungsgründe nach § 22 GemO liegen für folgende Personen vor, so dass diese an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt haben:

#### **Sachverhalt:**

Auf die bisherigen Beratungen wird Bezug genommen. Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.02.2022 dem Abschluss einer Zweckvereinbarung mit dem Wasserversorgungszweckverband Maifeld Eifel (WVZ Maifeld-Eifel) zum Aufbau und Betrieb einer Ersatzwasserversorgung zugestimmt. Aufgrund einer Nachforderung seitens der Genehmigungsbehörde, der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier, musste die Zweckvereinbarung nochmals hinsichtlich der Regelungen zu Aufhebung oder Kündigung der Zweckvereinbarung (§ 8) angepasst werden.

Die geänderte Fassung wurde dem Verbandsgemeinderat am 13.07.2022 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Auch dem Abschluss dieser geänderten Fassung der Zweckvereinbarung hat der Verbandsgemeinderat einstimmig zugestimmt.

Auch die Gremien des WVZ Maifeld-Eifel hatten dem Abschluss der Zweckvereinbarung mit der Verbandsgemeinde Mendig ihre Zustimmung erteilt. Bedauerlicher Weise lag den Gremien des WVZ Maifeld Eifel nicht die finale Fassung der Zweckvereinbarung zur Beschlussfassung vor, sodass für die Genehmigung derselbigen eine erneute Beschlussfassung sowohl durch den Rat der Verbandsgemeinde Mendig als auch durch die Verbandsversammlung des WVZ Maifeld-Eifel erforderlich ist.

Die finale Fassung der Zweckvereinbarung sowie der dazugehörigen Anlagen ist der Sitzungsvorlage beigefügt.

#### **Hinweis zur Finanzierung:**

Die erforderlichen Haushaltsmittel werden in den Haushalt 2023 und Folgejahre eingestellt. Nach derzeitigem Kenntnisstand können für die Baukostenzuschüsse der einzelnen Maßnahmen Landesförderungen in Höhe von 20% der zuwendungsfähigen Kosten (insgesamt voraussichtlich rd. 150 TUEUR) sowie 30 % Förderdarlehen (insgesamt voraussichtlich rd. 225 TEUR) beantragt werden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Verbandsgemeinderat stimmt dem Abschluss der Zweckvereinbarung in der vorliegenden Fassung zu.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

Zustimmungen

Ablehnungen

Stimmenenthaltungen